

916.22

Kantonale Tierseuchenverordnung

(Änderung vom 31. März 2009)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Gesundheits-
zustand und
Impfungen

§ 11 a. Abs. 1 unverändert.

² Wiederkäufer müssen vor dem Auftrieb gegen Blauzungenkrankheit geimpft werden, sofern das Bundesrecht in diesem Jahr eine Impfung vorschreibt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Beiträge

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² In Jahren, in denen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wird, erhöhen sich die Beiträge gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 um Fr. 3 und diejenigen gemäss Ziff. 5 um Fr. 1.10.

Abs. 3–6 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2009, 547](#).